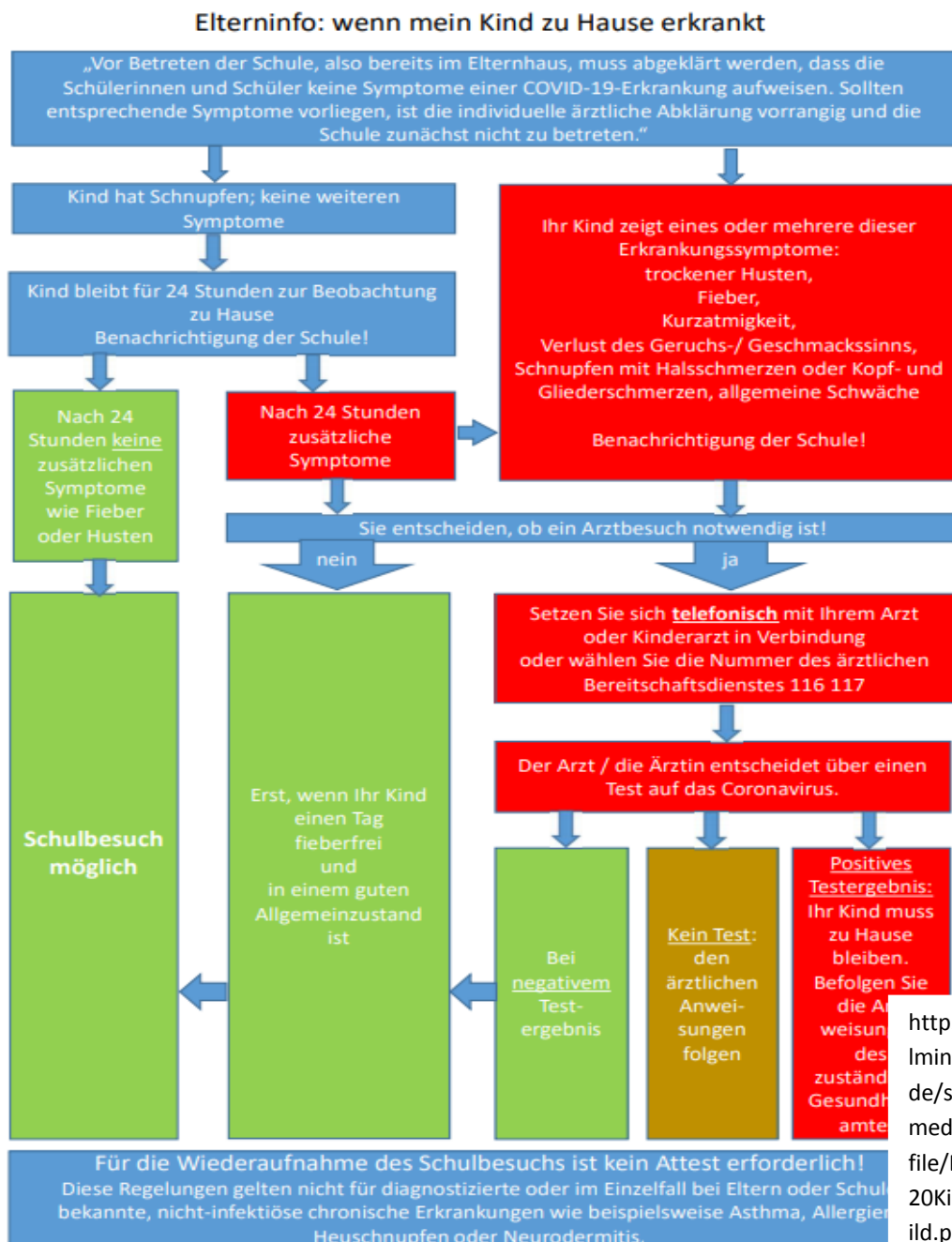


Abläufe im Falle von Corona-Infektionen am Grundschulverbund Ludgerus

1. Eine Schülerin/ein Schüler weist zu Hause Covid-19-Symptome auf

Mit möglichen COVID-19-Symptomen darf die Schule nicht betreten werden.
 Bitte beachten Sie hierzu das folgende Schaubild des Schulministeriums:



2.

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>

Corona-Infektion bei einer Schülerin/einem Schüler

Schritt 1:

Eltern informieren umgehend die Schule.

Schritt 2:

Die Schulleitung informiert die Eltern der Klasse, das Lehrerkollegium und gegebenenfalls die OGS-Leitung.

Schritt 3:

Die Schulleitung informiert das **Gesundheitsamt und das Schulamt** umgehend. **Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt einzig und allein beim Gesundheitsamt.** Das Gesundheitsamt legt das weitere Vorgehen fest und die Schulleitung verhält sich entsprechend der Angaben. Wenn ein Kind vom Gesundheitsamt als mögliche Kontaktperson der infizierten Schülerin/des infizierten Schülers in Betracht kommt, wird sich das Gesundheitsamt bei der Familie melden. Es wird vom Gesundheitsamt nicht automatisch eine Quarantäne für die ganze Klasse angeordnet. Es ist auch möglich, dass nur für die unmittelbaren Sitznachbarn des betroffenen Kindes eine Quarantäne sowie eine Corona-Testung durch das Gesundheitsamt angeordnet werden. Die Erfahrungen an anderen Schulen haben gezeigt, dass für Kinder, die eine Maske getragen haben, nicht zwingend eine Quarantäne angeordnet werden muss. Das Gesundheitsamt benötigt für die Risikoeinschätzung das Datum, an dem die infizierte Schülerin/der infizierte Schüler den Test durchgeführt hat. Von diesem Datum aus werden drei Tage zurückgerechnet. Sollte das Kind zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr in der Schule gewesen sein, werden keine Maßnahmen ausgesprochen. Sollte eine Testung für Kinder aus der betroffenen Klasse angeordnet werden, werden nur die Kinder getestet, die im Unterricht eine Maske tragen. Für die anderen Kinder wird die Quarantäne ausgesprochen.

Auch, wenn eine Familie keine Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt erhält, steht es der Familie frei, das Kind freiwillig testen zu lassen und es bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht zur Schule zu schicken. In diesem Fall muss die Schule, wie auch sonst üblich, informiert werden. Das Risikoermessen liegt hier auf der Seite der Eltern, nicht auf der Seite der Schule.

Auch LehrerInnen, die sich durch die Situation unmittelbar gefährdet sehen, können auf eigenen Wunsch von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden, bis ein Corona-Test die Infektion widerlegt hat.

Schritt 4:

Alle Kinder, die in Quarantäne sind, allerdings keine Krankheitssymptome aufweisen und sich gesund fühlen, nehmen am **Distanzunterricht** teil. Dazu wendet sich die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer an die Familie. Anders als im Lockdown im Frühjahr 2020 ist die Mitarbeit im Distanzlernen seit diesem Schuljahr 2020/2021 verpflichtend und die Leistungen werden bewertet.

Sollte ein Kind erkrankt sein, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzlernen.

Schritt 5:

Wenn die Quarantäne beendet ist und das Kind wieder zur Schule gehen darf, muss es am ersten Schultag die Ordnungsverfügung des Ordnungsamts der Stadt Bocholt in der Schule vorzeigen.

Hinweis:

Das **Gesundheitsamt trägt die Verantwortung für das weitere Vorgehen**. Die Schule darf niemanden in Quarantäne schicken (sie darf nur Kinder oder Klassen vom Unterricht befreien) oder aus der Quarantäne entlassen und auch keine Corona-Testungen anordnen. Dafür ist ausschließlich das Gesundheitsamt zuständig.

3. Corona-Infektion bei Angehörigen einer Schülerin/eines Schülers

Liegt in einer Familie einer Schülerin/eines Schülers eine bestätigte Corona-Infektion vor, teilt das Gesundheitsamt der Familie mit, wie sie sich verhalten soll. Wird für die ganze Familie eine Quarantäne angeordnet, sind für die Schülerin/den Schüler der Schulbesuch und damit die Teilnahme am Präsenzunterricht für die Dauer der Quarantäne ausgeschlossen und das Kind wird per Distanzunterricht beschult.

4. Quarantäne für eine Lehrerin/einen Lehrer

Sollte sich eine Lehrerin/ein Lehrer in Quarantäne begeben müssen und nicht erkrankt sein, stellt sie/er das Material bereit, das im Vertretungsunterricht bearbeitet wird. Da Präsenz- und Distanzunterricht gleichwertig sind, gilt der reguläre Stundenplan auch für den Distanzunterricht. Die Lehrerinnen und Lehrer sind darum zeitlich so erreichbar, wie es im Stundenplan steht. Zu den im Unterricht aufgeführten Zeiten kann die Lehrerin/der Lehrer per Videokonferenz mit der Schulklasse in Kontakt bleiben.

5. Ergänzende Hinweise zum Distanzunterricht

Sollte es aufgrund des Pandemie-Geschehens nicht möglich sein, dass Unterricht in Präsenz durchgeführt wird, findet Distanzunterricht statt. Dies kann einzelne Kinder, eine Klasse oder auch die ganze Schule betreffen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu machen. Die Leistungen werden beurteilt und mit in die Bewertung einbezogen.

Für den Distanzunterricht organisiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer in Absprache mit den Fachlehrerinnen/Fachlehrern, welche Aufgaben im Distanzlernen zu bearbeiten sind.